

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2

Preise

- (1) Unsere Preise verstehen sich in € auf Grund der zur Zeit der Bestellung gültigen Preisliste. Lieferungen ab 500 € erfolgen netto frei Haus. Mehrkosten für Express gehen zu Lasten des Bestellers. Die Kosten des Verpackungsmaterials sind frei. Die bei uns anfallenden Palettengebühren trägt der Besteller.
- (2) Verlangt der Besteller von uns Rücknahme der Transportverpackungen, trägt er die anfallenden Kosten für Verpackung, Beladung, Transport bis zu unserem Werk, Neuburg/Donau und die Entladungskosten. In diesem Fall verpflichtet sich der Besteller, in eigenem Namen und auf eigene Kosten einen entsprechenden Beförderungsvertrag abzuschließen. Soweit die zurückgenommenen Transportverpackungen nicht wieder befüllt werden können, trägt der Besteller die bei uns anfallenden Verwertungskosten. Ausländische Besteller zahlen zusätzlich die durch die Rücknahme der Transportverpackungen anfallenden Verzollungskosten, Steuern und Abgaben.

§ 3

Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen werden 2% Skonto gewährt. Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, ab dem 30. Tag nach Rechnungszugang Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung und nur erfüllungshalber und nur unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen.
- (2) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4

Abnahme und Gefahrenübergang

- (1) Der Liefergegenstand gilt auch dann als „ab Werk“ verkauft, wenn wir frachtfreie Lieferung übernommen haben. Die Gefahr geht mit der Verladung im Werk bzw. mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer, auf den Besteller über, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks oder Lagers.
- (2) Rücksendungen akzeptieren wir nur, wenn sie mit unserem Vertragsspediteur durchgeführt werden. Die Ware muss original verpackt sein und sich in einem wiederverkaufsfähigen Zustand befinden. Unbegründete Rücksendungen werden auf Kosten des Bestellers zu dessen Verfügung gehalten. Die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr behalten wir uns vor.

§ 5

Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen,
- soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 376 HGB ist;
 - soweit als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist;
 - soweit der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Liefervertrag nicht auf einer von uns vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt;
 - soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Die Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 6

Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen,
- sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (6) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (8) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 7

Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8

Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9

Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

PREISLISTE Waschanlagen

Gültig ab 1. Januar 2011

SONAX®

Artikel-Nr.	Artikel	Gebinde		VPE	Paletten-Einheit	Bruttopreis in EURO o. MWSt. je Stück	Bruttopreis in EURO o. MWSt. je Ltr./kg
		Inhalt	Art				
SX HighPerformance-Serie							
627 600	SONAX SX MultiStar	10 l	PE-Systemkanister	1	40	50,80 €	5,08 €
627 705	SONAX SX MultiStar	25 l	PE-Kanister	1	12	125,00 €	5,00 €
627 800	SONAX SX MultiStar	60 l	PE-Fass	1	6	270,00 €	4,50 €
660 600	SONAX SX PowerClean	10 l	PE-Systemkanister	1	40	41,10 €	4,11 €
660 705	SONAX SX PowerClean	25 l	PE-Kanister	1	12	101,25 €	4,05 €
660 800	SONAX SX PowerClean	60 l	PE-Fass	1	6	220,00 €	3,67 €
661 600	SONAX SX AktivSchaum	10 l	PE-Systemkanister	1	40	54,80 €	5,48 €
661 705	SONAX SX AktivSchaum	25 l	PE-Kanister	1	12	134,50 €	5,38 €
662 600	SONAX SX GlanzShampoo	10 l	PE-Systemkanister	1	40	36,60 €	3,66 €
662 705	SONAX SX GlanzShampoo	25 l	PE-Kanister	1	12	90,25 €	3,61 €
663 600	SONAX SX MultiWax	10 l	PE-Systemkanister	1	40	81,50 €	8,15 €
663 705	SONAX SX MultiWax	25 l	PE-Kanister	1	12	200,50 €	8,02 €
664 600	SONAX SX GlanzTrockner	10 l	PE-Systemkanister	1	40	74,00 €	7,40 €
664 705	SONAX SX GlanzTrockner	25 l	PE-Kanister	1	12	182,00 €	7,28 €
Maschinelle Wäsche (AktivSchaum und Bürstenschampoo)							
600 600	SONAX GlanzShampoo mit Enthärter	10 l	PE-Systemkanister	1	40	33,00 €	3,30 €
600 705	SONAX GlanzShampoo mit Enthärter	25 l	PE-Kanister	1	12	81,25 €	3,25 €
600 800	SONAX GlanzShampoo mit Enthärter	60 l	PE-Fass	1	6	178,80 €	2,98 €
608 600	SONAX AktivReinigungsSchaum Citrus	10 l	PE-Systemkanister	1	40	48,80 €	4,88 €
608 705	SONAX AktivReinigungsSchaum Citrus	25 l	PE-Kanister	1	12	119,50 €	4,78 €
608 800	SONAX AktivReinigungsSchaum Citrus	60 l	PE-Fass	1	6	262,20 €	4,37 €
613 705	SONAX FunktionsShampoo mit Trocknungsunterstützung	25 l	PE-Kanister	1	12	102,50 €	4,10 €
618 600	SONAX AktivReinigungsSchaum Energy	10 l	PE-Systemkanister	1	40	48,80 €	4,88 €
618 705	SONAX AktivReinigungsSchaum Energy	25 l	PE-Kanister	1	12	119,50 €	4,78 €
618 800	SONAX AktivReinigungsSchaum Energy	60 l	PE-Fass	1	6	262,20 €	4,37 €
Maschinelle Wachsconservierung							
601 600	SONAX BrillantWachs mit Wachsduft	10 l	PE-Systemkanister	1	40	65,00 €	6,50 €
601 705	SONAX BrillantWachs mit Wachsduft	25 l	PE-Kanister	1	12	160,00 €	6,40 €
601 800	SONAX BrillantWachs mit Wachsduft	60 l	PE-Fass	1	6	361,20 €	6,02 €
630 600	SONAX BrillantWachs PLUS	10 l	PE-Systemkanister	1	40	132,00 €	13,20 €
630 705	SONAX BrillantWachs PLUS	25 l	PE-Kanister	1	12	325,20 €	13,01 €
SONAX Formel 21							
617 600	SONAX Formel21 GlanzSchaum	10 l	PE-Systemkanister	1	40	102,00 €	10,20 €
617 705	SONAX Formel21 GlanzSchaum	25 l	PE-Kanister	1	12	251,00 €	10,04 €
SONAX FormelPlus							
643 600	SONAX FormelPLUS AktivHartwachsPflege¹	10 l	PE-Systemkanister	1	40	127,00 €	12,70 €
643 705	SONAX FormelPLUS AktivHartwachsPflege¹	25 l	PE-Kanister	1	12	312,50 €	12,50 €
Chemische Trocknungshilfe							
602 600	SONAX BrillantTrockner	10 l	PE-Systemkanister	1	40	57,00 €	5,70 €
602 705	SONAX BrillantTrockner	25 l	PE-Kanister	1	12	140,00 €	5,60 €
602 800	SONAX BrillantTrockner	60 l	PE-Fass	1	6	312,00 €	5,20 €
603 600	SONAX BrillantTrockner PLUS	10 l	PE-Systemkanister	1	40	72,00 €	7,20 €
603 705	SONAX BrillantTrockner PLUS	25 l	PE-Kanister	1	12	177,60 €	7,10 €
603 800	SONAX BrillantTrockner PLUS	60 l	PE-Fass	1	6	404,40 €	6,74 €
644 600	SONAX FormelPLUS BrillantTrockner	10 l	PE-Systemkanister	1	40	83,20 €	8,32 €
644 705	SONAX FormelPLUS BrillantTrockner	25 l	PE-Kanister	1	12	204,25 €	8,17 €
Wasseraufbereitung							
551 700	SONAX Flockungsmittel	25 l	PE-Kanister	1	12	112,00 €	4,48 €
609 705	SONAX NatronLauge (25%)	25 l	PE-Kanister	1	12	95,50 €	3,82 €
621 700	SONAX Wasserstoffperoxyd (11,5%ige Lösung)	25 l	PE-Kanister	1	16	100,50 €	4,02 €

¹ Zur Verarbeitung dieses Produkts ist eine technische Ausrüstung der Waschanlage notwendig.

